

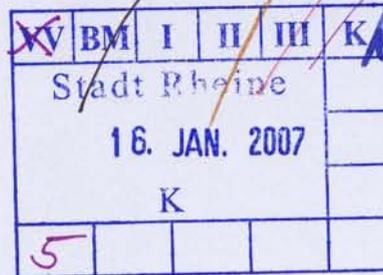
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW Postfach 1039 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-291
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden



Aktenzeichen: II/2 24-40 qu/g
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211-4587-237

10.01.2007

Neues „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ am 01.01.2007 in Kraft gesetzt

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Zusammenfassung:

Die Landesregierung hat zum 01.01.2007 neue Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ in Kraft gesetzt (Ministerialblatt NRW 2006, S. 822 ff.). Das neue „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ ist das Nachfolgeprogramm für das „Initiativprogramm Ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“. Dieses Förderprogramm endete am 31.12.2005. Das neue „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ wird aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in NRW finanziert. Es gilt vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011. Bewilligende Stelle ist die NRW.Bank. Die weiteren Einzelheiten können dem nachfolgenden Text und den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Im Einzelnen:

Das neue „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ (Anlage I) beinhaltet für die Städte und Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften insbesondere folgende Förderbausteine:

1. Förderbereich 2: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Gegenstand der Förderung sind gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse (Förderart: Zuschuss bis zu 70 %).

2. Förderbereich 3.1: Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologie

Gegenstand der Förderung sind der Neubau, Umbau, die Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen (Förderart: Pfanddarlehen kommunal).

3. Förderbereich 3.2: Öffentliche Kläranlagen – innovative Technologien

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z.B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

a) Hygienisierung des Abwassers (**Förderart: Zuschuss bis zu 50 %**).

oder

b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal Care Produkte, Industriechemikalien – **Förderart: Zuschuss bis zu 70 %**).

4. Förderbereich 4: Bodenfilteranlagen

Gegenstand der Förderung sind die Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen (**Förderart: Zuschuss bis zu 50 %**).

5. Förderbereich 5: Niederschlagswasser

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschl. Entlastungsbauwerk

b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer.

(**Förderart: Plafonddarlehen kommunal**).

6. Förderbereich 6.1: Fremdwasser- Fremdwassersanierungskonzept

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. eventuell notwendiger Messungen (**Förderart: Zuschuss bis zu 50 %**).

Nicht gefördert werden

- die Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen
- Inspektionen und Dichtheitsprüfung öffentlicher Kanalisationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

7. Förderbereich 6.2: Fremdwasser – öffentliche Kanalsanierung

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen (**Förderart: Plafonddarlehen kommunal**).

Nicht gefördert werden

- Inspektionen und Dichtheitsprüfung öffentlicher Kanalisationen

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

8. Förderbereich 6.3: Fremdwasser – private Kanalsanierung

Gegenstand der Förderung ist die ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser.

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG NRW (Abwasserbeseitigungspflicht) durchführen. Die Zuwendung ist an Eigentümerinnen/ Eigentümer privater Anschlussleitungen (einschl. der Grundleitung) weiterzuleiten (Einzelpfängerin/Einzelpfänger). Zu den Zuwendungsvoraussetzungen gehören:

- a) Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.
- b) Im Entwässerungsgebiet ist ein erhöhter Fremdwasseranteil (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden, der überwiegend nicht aus der öffentlichen Kanalisation stammt (Drainagen, Eindringen des Grundwassers).
- c) Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlassen haben.
- d) Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.
- e) Anträge von Eigentümerinnen/Eigentümern werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500,- € beträgt.
- f) Juristische Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebs sein können) haben die erforderliche Erklärung zur „De-minimis“-Regelung abzugeben (**siehe auch: Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“, ABl. EG Nr. 10/30 vom 13.1.2001**) und den Förderantrag beizufügen.

Gefördert wird in der Form des Zuschusses (**Förderart: Zuschuss bis zu 30 %**).

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung privater Hausanschluss- und Grundleitung. Nicht zuwendungsfähig ist ggf. eine vorab erforderliche Dichtheitsprüfung des privaten Hausanschlusses.

9. Verfahren: NRW.Bank.Ergänzungsprogramm.Abwasser

Die im „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ vorgesehene Anteilsfinanzierung deckt nur einen Teil der Kosten für einzelne Projekte ab. Die NRW.Bank bietet deshalb über das NRW.Bank.Ergänzungsprogramm.Abwasser eine zinsgünstige ergänzende Finanzierung an, um eine zinsgünstige Finanzierung aus einer Hand für das gesamte Projekt sicherzustellen. Weitere Einzelheiten können der **Anlage 2 und Anlage 3** entnommen werden.

10. Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist in allen Fällen die NRW.Bank. Antragsformulare sind als **Anlage 4 und 6** beigelegt.

Neben Informationen auf der Internetseite der NRW.Bank unter www.nrwbank.de stehen die Kundenbetreuer im jeweiligen Landesteil zur Verfügung:

Kundenbetreuung Westfalen:

Dr. Jörg Hopfe
Tel.: 0251/91741 4184

Ralph Ishorst
Tel.: 0251/91741 2424

Kundenbetreuung Rheinland:

Monika Voß
Tel.: 0211/91741 1455

Sven van Diffelen
Tel.: 0211/91741 1620.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stephan Keller

Anlagen

Herrn HGF Dr. Schneider zur Kenntnis